



Untersagung von Exklusivvereinbarungen der CTS Eventim AG & Co. KGaA, Bremen, mit Veranstaltern und Vorverkaufsstellen

Branche: Ticketing, Live Entertainment

Aktenzeichen: B6-132/14-2

Datum der Entscheidung: 4. Dezember 2017

Das Bundeskartellamt hat der CTS Eventim AG & Co. KGaA, Bremen (im Folgenden: CTS) die Durchführung und den Abschluss von Exklusivvereinbarungen untersagt, die das Unternehmen mit Veranstaltern aus dem Bereich „Live Entertainment“ sowie mit Vorverkaufsstellen (im Folgenden: VVK-Stellen) für die Nutzung seines Ticketsystems vereinbart hat bzw. vereinbart. Derartige Exklusivvereinbarungen wertet das Bundeskartellamt als Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung von CTS auf dem mehrseitigen Markt für Ticketsystemdienstleistungen sowie als Verstoß gegen das Kartellverbot. Das Unternehmen wird verpflichtet, die betreffenden Verträge kurzfristig anzupassen oder zu beenden. Zudem wird CTS befristet verpflichtet, Veranstaltern und VVK-Stellen in künftigen Verträgen, die länger als zwei Jahre oder unbefristet laufen, die Möglichkeit zu belassen, nach deren freiem Ermessen mindestens 20% ihres jährlichen Ticketvolumens für den Verkauf über Ticketsysteme nicht über das CTS-System zu vermitteln.

I. Hintergrund

CTS ist u.a. im Bereich des Ticketing sowie im Live Entertainment tätig. Das Unternehmen bietet mit dem Ticketsystem EVENTIM.NET Veranstaltern von Live Entertainment und VVK-Stellen Ticketsystemdienstleistungen sowie andere Ticketing-Dienstleistungen an. CTS betreibt außerdem den bedeutenden Online Shop EVENTIM.DE und ist auch selbst als Veranstalter von Live Entertainment insbesondere im Bereich von Rock/Pop-Tourneen und -Konzerten sowie Festivals tätig.

Ticketsystemdienstleistungen werden in Deutschland neben CTS auch von den bundesweit tätigen Ticketsystemen Reservix/AD Ticket und Ticketmaster, einer Tochter des US-Unternehmens Live Nation Entertainment Inc., sowie von mehreren regionalen Anbietern erbracht (z.B. München Ticket, Frankfurt Ticket). Teil der Dienstleistung ist bei allen Ticketsystemen die technische An-

bindung der Nachfrager an eine Datenbank, die verschiedene Veranstaltungen enthält. Zu diesem Zweck schließen die Anbieter der Ticketsysteme auf der einen Seite entgeltliche Verträge mit den Veranstaltern, mit denen die technische Systemanbindung sowie die eigene Administration der Veranstaltungen in dem System durch die Veranstalter ermöglicht werden. Hauptzweck der Ticketsystemdienstleistung ist gegenüber den Veranstaltern die Gewährung des Zugangs zu einem Vertriebsnetz bestehend aus stationären und Online-VVK-Stellen. Auf der anderen Seite werden VVK-Stellen – teilweise unentgeltlich – angeschlossen, die für den Verkauf von Tickets an den Endkunden auf die eingestellten Veranstaltungen über die technische Anbindung zugreifen können. Dabei verfügen alle Ticketsysteme über eigene VVK-Stellen, insbesondere Online-Shops, sowie ein Netz von externen meist stationären VVK-Stellen, die auf das System zum Verkauf der Tickets an Endkunden zugreifen.

II. Betroffene Märkte

Das Bundeskartellamt grenzt für das Angebot der Ticketsysteme sachlich einen mehrseitigen Markt für Ticketsystemdienstleistungen ab, bei dem die beiden Marktseiten der Veranstalter und der VVK-Stellen separate Märkte bilden und andere Ticketing-Dienstleistungen nicht einzubeziehen sind. Räumlich hat das Bundeskartellamt einen nationalen Markt zugrunde gelegt. Die Entscheidung wendet die durch die 9. GWB-Novelle neugeschaffene Vorschrift des § 18 Abs. 3a GWB¹ an. Als mehrseitigen Markt sieht das Bundeskartellamt insoweit Produkte bzw. Unternehmen an, die als Intermediäre die direkte Interaktion zweier oder mehr Nutzerseiten, zwischen denen indirekte Netzwerkeffekte bestehen, ermöglichen. Dabei sind die Gruppe der Veranstalter auf der einen Seite und diejenige der VVK-Stellen auf der anderen Seite die für die Annahme eines mehrseitigen Marktes für Ticketsystemdienstleistungen maßgeblichen Nutzergruppen.

Zwischen der Nutzergruppe der Veranstalter und derjenigen der VVK-Stellen bestehen in beide Richtungen positive indirekte Netzwerkeffekte. Indirekte Netzwerkeffekte liegen vor, wenn der Nutzen oder Gewinn von Nutzern einer Gruppe von der Zahl der Nutzer aus einer anderen Gruppe abhängt. Ein Ticketsystem wird mit einer wachsenden Zahl angeschlossener VVK-Stellen für die Nutzergruppe der Veranstalter attraktiver, da mit steigender Zahl die Wahrscheinlichkeit eines hinreichenden Abverkaufs von Tickets an den Endkunden steigt. Für die VVK-Stellen steigt mit der Zahl der Veranstalter und der im System eingestellten attraktiven Veranstaltungen der

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/_18.html

Nutzen eines Ticketsystems, da sie den Endkunden eine größere Auswahl an Tickets anbieten können und damit die Buchungswahrscheinlichkeit steigt.

Bei Ticketsystemen ist auch eine direkte Transaktion zwischen den Nutzergruppen gegeben. Die Ticketsysteme ermöglichen – vermittelt durch die angeschlossenen VVK-Stellen – die direkte Transaktion zwischen den Veranstaltern und den Endkunden, die in dem Veranstaltungsbesuch zu sehen ist. Gleichzeitig kann auch der direkte Zugriff der VVK-Stelle auf die Veranstaltungen durch einen Buchungsvorgang als direkte Interaktion mit den Veranstaltern angesehen werden. Dabei schließt die Ausgestaltung der Beziehungen zu den Systemnutzern als Handelsvertreter- oder Kommissionärsverhältnisse die Annahme eines mehrseitigen Marktes nicht aus. Das Vorliegen eines mehrseitigen Marktes führt bei Ticketsystemen trotz der grundsätzlichen Möglichkeit einer einheitlichen Marktabgrenzung nicht zur Zusammenfassung beider Marktseiten im Rahmen der Marktabgrenzung. Denn den Ticketsystemen kommt als Handelsvertreter oder Kommissionär der Veranstalter eine bedeutende Vertriebsfunktion zu. Im Hinblick auf eine mögliche Betrachtung der Marktseiten nach der geltenden Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (Vertikal-GVO)², die mehrseitige Märkte nicht als spezifische Vertriebsform berücksichtigt, führte dies zur Trennung der beiden Marktseiten.

In den Markt für Ticketsystemdienstleistungen für Veranstalter sind sachlich alternative Ticketsysteme einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind im Hinblick auf die aus Sicht der Veranstalter hohe Bedeutung des VVK-Stellen-Netztes für die Nutzung eines Ticketsystems Dienstleistungen für den Eigenvertrieb und direkte Vertriebsleistungen von VVK-Stellen für Veranstalter. Der Markt für Ticketsystemdienstleistungen für VVK-Stellen umfasst ebenfalls das Angebot sämtlicher Ticketsysteme an VVK-Stellen. Es sind dabei auch unentgeltliche Ticketsystemdienstleistungen für VVK-Stellen nach der neuen Vorschrift des § 18 Abs. 2a GWB als einzubeziehende Marktleistungen anzusehen. In räumlicher Hinsicht sind jeweils nationale Märkte zugrunde zu legen.

III. Marktbeherrschende Stellung

CTS verfügt auf beiden Marktseiten über eine marktbeherrschende Stellung. Auf beiden Seiten erreicht CTS jeweils hohe Marktanteile insbesondere bezogen auf den für mehrseitige Märkte besonders aussagekräftigen Wert der insgesamt über Ticketsysteme vermittelten Tickets (sog. Transaktionsvolumen). Konkurrierende bundesweite Ticketsysteme wie Reservix/AD Ticket und Ticketmaster erreichen demgegenüber deutlich niedrigere Anteile. Das Bundeskartellamt hat bei

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R0330>

der Prüfung der marktbeherrschenden Stellung darüber hinaus auch die zusätzlich heranzuziehenden Kriterien des neu eingeführten § 18 Abs. 3a GWB berücksichtigt.

Insbesondere sprechen die wechselseitigen positiven indirekten Netzwerkeffekte für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung von CTS auf dem Markt für Ticketsystemdienstleistungen für Veranstalter. Denn sie stellen eine massive Marktzutrittsschranke dar und führen zu einem erheblichen Bindungseffekt beider Nutzerseiten an das größte Ticketsystem CTS, der die Wechselbereitschaft der Nutzer stark herabsetzt. Zu den indirekten Netzwerkeffekten tragen bei CTS die konzerneigenen Veranstalter und der konzerneigene Online-Shop erheblich bei.

Weder die Marktzutrittsschranke noch der Bindungseffekt wird in relevantem Ausmaß durch eine parallele Nutzung von Ticketsystemen („Multi-Homing“) auf beiden Marktseiten relativiert. Es lässt sich allenfalls ein beschränktes Multi-Homing sowohl auf Seiten der Veranstalter als auch auf Seiten der VVK-Stellen feststellen, bei dem konkurrierende Systeme überwiegend nur nachrangig für beschränkte Ticketkontingente eingesetzt werden. Beide Seiten betrachten den Anschluss an das CTS-System überwiegend als unverzichtbar und nutzen andere Ticketsysteme lediglich komplementär. Hingegen wird die Marktstellung von CTS zusätzlich durch Größenvorteile und insbesondere durch den Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten über den erfolgreichen Online-Ticketshop EVENTIM.DE von CTS abgesichert. Die gewonnenen Daten können vor allem zur besseren Bewerbung und Kundenbindung genutzt werden, so dass das Vertriebsnetz von CTS gegenüber Veranstaltern gestärkt wird. Konkurrierende Ticketsysteme können die Daten nicht ohne weiteres duplizieren. Denn sie verfügen schon aufgrund der deutlich weniger frequentierten und genutzten Online-Shops über wesentlich weniger Kundendaten.

Spezifischer innovationsgetriebener Wettbewerbsdruck ist nicht erkennbar. Aus Sicht des Bundeskartellamtes kann dabei Marktbeherrschung von Internetplattformen bei einer erheblichen Marktposition nicht mit dem einfachen Hinweis auf die Angreifbarkeit der Position durch die Innovationskraft des Internets und der dem Internet innewohnenden Möglichkeit von disruptiven Veränderungen verneint werden. Das Innovationspotential des Internets ist vielmehr in jedem Einzelfall zu prüfen. Konkrete Anhaltspunkte für einen solchen internetbezogenen Prozess, der die gerade im Online-Vertrieb bestehende starke Marktstellung von CTS einschränken könnte, sind weder innerhalb des einer Missbrauchsprüfung zugrunde zu legenden kurzfristigen Prüfungszeitraums noch mittelfristig ersichtlich.

IV. Missbräuchliche Verhaltensweisen

Die von CTS mit Veranstaltern und VVK-Stellen geschlossenen Exklusivvereinbarungen sowie künftige gleichartige Vereinbarungen stellen einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung von CTS dar.

Die betroffenen Exklusivvereinbarungen zwischen CTS und Veranstaltern betreffen entweder den gesamten Bedarf der Veranstalter an Ticketsystemdienstleistungen oder mindestens 80% ihrer jährlichen Ticketkontingente. In letztgenanntem Fall werden die Veranstalter grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Tickets über das CTS-System zu verkaufen, dürfen aber ausnahmsweise und bezogen auf einzelne Veranstaltungen einen bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Kartenkontingents unter weiteren Voraussetzungen über dritte Ticketsysteme vertreiben. In ähnlicher Weise sind die Exklusivvereinbarungen zwischen CTS und VVK-Stellen ausgestaltet: Entweder werden diese verpflichtet, sämtliche Tickets aus dem CTS-System zu beziehen oder es besteht eine grundsätzliche Gesamtbedarfsdeckungsklausel mit engen Ausnahmen hierzu. Die untersagten Exklusivvereinbarungen zwischen CTS und Veranstaltern bzw. VVK-Stellen haben eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren oder sind unbefristet geschlossen. Vereinbarungen, deren Laufzeit sich über einen zunächst festgelegten Zeitraum automatisch verlängert, gelten als unbefristet.

Sowohl die Exklusivvereinbarungen von CTS mit Veranstaltern als auch die Exklusivvereinbarungen von CTS mit VVK-Stellen sind schon per se als missbräuchlich einzustufen und als solche verboten. Langfristige Exklusivitätsvereinbarungen eines marktbeherrschenden Unternehmens über den gesamten Bedarf der Marktgegenseite oder einen beträchtlichen Teil hiervon zielen auf die Behinderung von Mitbewerbern. In einem von indirekten Netzwerkeffekten geprägten Markt verstärken umfassende Exklusivitätsvereinbarungen die Abschottung weiter.

Den untersagten Exklusivvereinbarungen kommt auch tatsächlich eine marktverschließende Wirkung zu. Die insgesamt auf dem Markt für Ticketsystemdienstleistungen geschlossenen Ausschließlichkeitsbindungen zugunsten von CTS erfassen zusammen einen hohen Anteil des Transaktionsvolumens auf Veranstalterseite und auf VVK-Seite. Das Bundeskartellamt berücksichtigt hierbei u.a. auch die Transaktionsvolumina, die auf konzerneigene Veranstalter und den konzerneigenen Online-Shop von CTS entfallen, da diese erheblich zur Abschottungswirkung beitragen.

CTS hat Exklusivitätsvereinbarungen vorwiegend mit größeren Veranstaltern geschlossen, die über eine überdurchschnittlich hohe Ticketzahl und hochpreisige Tickets verfügen. Mit der Bin-

derung von größeren Veranstaltern wird die parallele Nutzung mehrerer Ticketsysteme für den Vertrieb von Veranstaltungen im Wege der Ticketkontingentierung erschwert oder ganz verhindert. Die Exklusivpartner von CTS auf der VVK-Seite des Marktes sind ebenfalls attraktive Vertragspartner, da sie eine große Zahl an VVK-Standorten aufweisen oder als Medienhäuser über besondere Werbemöglichkeiten verfügen.

Die Exklusivitätsvereinbarungen von CTS erfüllen schließlich auch den Tatbestand des Kartellverbots.³ Gründe für eine Einzel- oder Gruppenfreistellung sind nicht ersichtlich, die Marktanteilschwelle Vertikal-GVO⁴ wird jedenfalls überschritten.

Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zum OLG Düsseldorf eingelegt worden. Am 23. November 2017 hat das Bundeskartellamt zudem den angemeldeten Zusammenschluss zwischen CTS und dem Veranstalter Four Artists untersagt, weil dieser zur Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung von CTS auf dem Markt für Ticketsystemdienstleistungen führen würde.⁵

³ gemäß Art. 101 AEUV (<https://dejure.org/gesetze/AEUV/101.html>), § 1 GWB (https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/_1.html)

⁴ Art. 3 Abs. 1 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R0330>)

⁵ <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Fusionskontrolle/2018/B6-35-17.pdf>